

RS Vwgh 1999/12/16 97/15/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §102;

FinStrG §11;

FinStrG §33 Abs1;

Rechtssatz

Es ist unzulässig, in einem Finanzstrafverfahren einen Beschuldigten oder einen Mitbeschuldigten über die für die Schuld eines anderen Beschuldigten maßgeblichen Tatsachen als Zeugen zu vernehmen (Hinweis E 19.5.1988, 88/16/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150167.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at